

Sargans, 20. Januar 2025

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Sarganserland

mail@kesb.sl.ch
www.kesb.sg.ch

Geschäftsbericht 2024

Inhalt

1. Geschäftslast	3
1.1 Beschlussfassungen	3
1.2 Geschäftsfelder	3
1.3 Dossiers	5
1.4 Beistandschaften	5
1.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson	5
1.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz	6
2. Aufgabenpalette	6
2.1 Einleitung.....	6
2.2 Fallbeispiele	6
2.2.1 Urteilsfähigkeit.....	6
2.2.2 Online-Betrug.....	7
2.2.3 Vorsorgeauftrag	7
2.2.4 Stationäre Begutachtung.....	8
2.2.5 Versorgungsnotstand	8
3. Betrieb	9
3.1 Beschwerdeverfahren	9
3.2 Visitation.....	10
3.3 Digitalisierung	10
3.4 Unterhaltswesen.....	10
3.5 Personelles	11
4. Dank.....	11

1. Geschäftslast

Im Berichtsjahr hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland (KESB Sarganserland) 861 (Vorjahr: 904) Verfahren eröffnet und 730 (Vorjahr: 905) Beschlüsse gefasst. Per Ende 2024 wurden 661 (Vorjahr 617) aktive Dossiers geführt. Bei einer differenzierten Betrachtung ist die Geschäftslast gegenüber den Vorjahren angestiegen, nachdem in den letzten Jahren zuverlässig stagnierende Zahlen ausgewiesen werden konnten. Es ist allerdings schwierig zu beurteilen, worauf der Anstieg zurückzuführen ist und wie es sich prognostisch verhält.

1.1 Beschlussfassungen

Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung in interdisziplinärer Zusammensetzung. Geschäfte von geringerer Tragweite werden dagegen in der sogenannten Einzelzuständigkeit entschieden. Entsprechende Geschäftsfelder hat der kantonale Gesetzgeber definiert. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 730 (Vorjahr: 905) Beschlüsse gefasst. Die Anzahl der Beschlussfassungen liegt leicht unter dem Mehrjahresdurchschnitt. Die relativ grosse Abweichung bei den in Einzelzuständigkeit gefällten Entscheiden ist hauptsächlich auf die Differenz bei den Beistandswechseln zurückzuführen.

Die Beschlussfassungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2024	2023	2022	2021
Beschlussfassung in Einzelzuständigkeit	491	634	511	507
Beschlussfassung in Dreierbesetzung	239	271	248	235
Total	730	905	759	742

In insgesamt 68 (Vorjahr: 88) Beschlüssen wurde auf die Errichtung einer Massnahme verzichtet und 54 (Vorjahr: 36) Verfahren wurden in einem förmlichen Beschluss abgeschrieben. In Verbindung mit der nachfolgenden Aufstellung¹ machen diese relativ hohen Zahlen deutlich, dass vergleichsweise viele Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren im Ergebnis zu keiner behördlich angeordneten Schutzmassnahme führen.

1.2 Geschäftsfelder

Im vergangenen Jahr wurden 861 (Vorjahr: 904) Geschäftsfälle eröffnet. Ein Teil dieser Verfahren konnte abgeschlossen werden, ein Teil ist hängig und wird voraussichtlich im laufenden Jahr zum Abschluss kommen.

Weit mehr als ein Drittel der eröffneten Verfahren betreffen die Berichts- und Rechnungskontrolle. Mit der Berichts- und Rechnungskontrolle wird die Arbeit der Beistandsperson periodisch behördlich überprüft. Sie bildet das Rückgrat der behördlichen Aufsichtstätigkeit. Im Berichtsjahr wurden im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit 16 (Vorjahr: 13) finanzielle Schadenereignisse mit einem Schadenvolumen von insgesamt knapp über CHF 12'000 aufgedeckt. Meist führten zu

¹ Vgl. unten Ziff. 1.2

spät angemeldete EL-Ansprüche zu einem Schaden. Dank der Staatshaftung konnten die betroffenen Klientinnen und Klienten schadlos gehalten werden.

Die Anzahl der eröffneten Verfahren weicht aus verschiedenen Gründen von der Anzahl gefasster Beschlüsse² ab, weshalb diese Zahlen nicht verlässlich miteinander verglichen werden können. Die nachfolgende Aufstellung zeigt jene Geschäfte, die in den Kalenderjahren 2022 bis 2024 neu erfasst worden sind. Kombinierte Geschäftsfälle, z.B. eine Massnahmenbeendigung bei gleichzeitiger Genehmigung des Berichts, sind dabei nur einmal dargestellt.

Die Geschäftsfelder haben sich wie folgt entwickelt:

	2024	2023	2022
Prüfung Erwachsenenschutzmassnahme	91	82	76
Prüfung Kinderschutzmassnahme	83	71	78
Vollzug Kinderschutzmassnahme ³	8	11	6
Massnahmenbeendigung	33	39	38
Massnahmenanpassung	43	35	37
Massnahmenübernahme	14	25	10
Massnahmenübertragung	14	16	14
Fürsorgerische Unterbringung ⁴	19	21	33
Beistandswechsel	35	151	61
Elterliche Sorge, Persönlicher Verkehr	16	15	12
Kindesunterhalt	35	16	14
Kindesvermögen	11	6	12
Berichtskontrolle ohne Rechnungsrevision	146	134	142
Berichtskontrolle mit Rechnungsrevision	217	203	202
Rechnungsinventar	36	45	48
Zustimmungsbedürftiges Geschäft	38	17	22
Vorsorgeauftrag	17	16	6
Diverses	5	1	4
Total	861	904	815

Wenn die Beistandswechsel, bei denen es sich meist um Massengeschäfte mit einem vergleichsweise geringen Aufwand handelt, ausgeklammert werden, ist ein deutlicher Anstieg bei den neu eingegangenen Geschäften zu beobachten. Die Zunahme der Geschäfte dürfte sich

² Vgl. oben Ziff. 1.1

³ Zivilgerichtlich angeordnete Beistandschaften (meist im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens)

⁴ Anordnung, Verlängerung, Entlassung

mutmasslich zeitverzögert im laufenden Jahr auf die Beschlussfassungen auswirken. Auffallend ist die Verdoppelung der Fallzahlen beim Kindesunterhalt und bei den zustimmungsbedürftigen Geschäften. Zugenommen gegenüber 2022 und 2023 haben aber auch die Gefährdungsmeldungen sowohl im Kinderschutz als auch im Erwachsenenschutz, wo die Zunahme gegenüber der Vorperiode rund 14 Prozent beträgt.

1.3 Dossiers

Per 31. Dezember 2024 führte die KESB Sarganserland 661 (Vorjahr: 617) aktive Dossiers. Sowohl im Erwachsenenschutz wie auch im Kinderschutz ist eine spürbare Zunahme festzustellen. Innerhalb eines Jahres ist die Anzahl Dossiers um gut 7 Prozent angestiegen.

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch nichtmassnahmengebundene Geschäfte wie z.B. die Regelung der elterlichen Sorge, die Zustimmung zum Unterhaltsvertrag oder die Validierung des Vorsorgeauftrages. Deshalb weicht die Anzahl Dossiers von der Anzahl Beistandschaften⁵ ab.

Die Entwicklung der per 31. Dezember aktiven Dossiers im Überblick:

	2024	2023	2022	2021
Erwachsenenschutz	453	442	425	430
Kinderschutz	208	175	192	201
Total	661	617	617	631

1.4 Beistandschaften

Per 31. Dezember 2024 wurden im Einzugsgebiet der KESB Sarganserland insgesamt 537 (Vorjahr: 505) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 387 (Vorjahr: 365) auf die Berufsbeistandschaft Sarganserland und 150 (Vorjahr: 140) auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Bei den privaten Mandatsträgern werden 16 (Vorjahr: 5) Mandate von sogenannten Fachbeiständen geführt. Fachbeistände werden meist punktuell für ganz bestimmte Themen – z.B. für Erb- und Grundbuchgeschäfte – eingesetzt.

1.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson

	2024	2023	2022	2021
Berufsbeistandsperson	387	365	344	358
Private Beistandsperson	150	140	144	147
Total	537	505	488	505

⁵ vgl. nachfolgend Ziff. 1.4

1.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz

	2024	2023	2022	2021
Erwachsenenschutz	404	383	370	371
Kinderschutz	133	122	118	134
Total	537	505	488	505

2. Aufgabenpalette

2.1 Einleitung

Die nachfolgenden Fallschilderungen, deren Sachverhalte zur Wahrung der Anonymität betroffener Personen ganz bewusst abgeändert sind, sollen die Vielfältigkeit der behördlichen Aufgaben aufzeigen. Sie sollen aber auch darlegen, dass es herausfordernd und anspruchsvoll sein kann, im Einzelfall die passenden Entscheide zu treffen. Es gibt nicht überall nur ein Richtig oder ein Falsch, es ist nicht nur ein Schwarz oder ein Weiss. Es sind oft die Grautöne, die mitentscheiden, das Bauchgefühl, das mitbestimmt, aber auch der gesunde Menschenverstand, der Einfluss nimmt. Wo immer möglich, stehen pragmatische Lösungsansätze im Vordergrund. Dabei geht es ausschliesslich um das Wohl hilfsbedürftiger Personen.

2.2 Fallbeispiele

2.2.1 Urteilsfähigkeit

Die Tochter beantragte die Validierung des Vorsorgeauftrages, nachdem sich bei ihrem alleinstehenden, körperlich gebrechlichen Vater zunehmend eine Demenzerkrankung bemerkbar machte und in der Folge der Übertritt ins Altersheim nötig wurde. Die KESB hatte sich dabei in erster Linie mit der Frage der Urteilsfähigkeit auseinanderzusetzen. Aufgrund von Tests, die eine externe Fachperson durchführte, zeigte sich, dass der Mann nicht mehr in der Lage war, seine administrativen und finanziellen Angelegenheiten auch nur ansatzweise selbst zu erledigen. Aufgrund der Testergebnisse war auch eine Rückkehr ins früher selbst bewohnte Haus unrealistisch. Der demenzkranke Mann galt als weitgehend urteilsunfähig, weshalb der Vorsorgeauftrag validiert und die Tochter als vorsorgebeauftragte Person eingesetzt wurde.

Unter Beizug einer Anwaltsperson wehrte sich der Vater gegen den Entscheid der KESB. Er liess vor Gericht vortragen, die KESB schieesse übers Ziel hinaus und verkenne – wie auch die Tochter – die Situation. Treibende Kraft im Hintergrund war ein Jasskollege des Vaters, der sich seit Beginn des Verfahrens für eine Rückkehr ins unterdessen unbewohnte Haus einsetzte. Das Gericht trat dann allerdings nicht auf die Beschwerde ein, weil der Vater aufgrund seiner Defizite gar nicht in der Lage gewesen sei, eine Anwaltsperson zu mandatieren, die ihn im Beschwerdeverfahren hätte vertreten können. Das Gericht hielt weiter fest, dass die Validierung des Vorsorgeauftrags alternativlos gewesen sei.

2.2.2 Online-Betrug

Das Familienumfeld meldet, die 70-jährige Mutter, die eine eigene Kosmetikfirma betreibe und sehr wohlhabend sei, falle wiederholt auf Trickbetrüger herein. Es sei der Mutter via E-Mail eine namhafte Erbschaft aus dem Nachlass eines angeblich in Australien wohnhaft gewesenen Cousins in Aussicht gestellt worden. Daraufhin habe die Mutter auf Forderung des Erbverwalters als Voraussetzung für den Erbantritt wiederholt extrem hohe Geldbeträge an Unbekannte überwiesen. Sie habe in der Folge sogar ihre Hypothek fürs Wohnhaus aufstocken müssen. Die Mutter sei nicht von ihrem Tun abzubringen und bezahle unkritisch weitere Geldbeträge an die Betrüger. Die KESB müsse dem Treiben ein Ende setzen, ansonsten die Überschuldung drohe.

Abklärungen zeigten, dass die Mutter tatsächlich über einen längeren Zeitraum bis zuletzt rund 400'000 Franken an dubiose und nicht näher bekannte Personen im Ausland überwiesen hatte. Sie war nicht in der Lage, den Schwindel zu erkennen und die Zahlungen einzustellen. In der Folge wurden der Mutter die Zugriffsrechte auf ihre Bankkonten eingeschränkt und teilweise entzogen, weshalb sie keine grösseren Zahlungen mehr an die Betrüger tätigen konnte. Die Mutter wehrte sich unter Beizug eines Rechtsvertreters gerichtlich gegen die behördliche Massnahme. Auch innerhalb der Familie war die Zugriffsbeschränkung zuletzt teilweise umstritten, was sogar zu familieninternen Spannungen führte. Nachdem der Mann der Frau zusammen mit der ältesten Tochter in anderer Weise Abhilfe schaffen und der Behörde konkrete Lösungen aufzeigen konnte, konnte die behördliche Massnahme wieder aufgehoben werden. Ob diese ausserbehördlichen Massnahmen letztlich gewirkt haben, ist nicht bekannt.

2.2.3 Vorsorgeauftrag

Die Pflegeeinrichtung meldete, die Heimrechnungen für den Heimbewohner A würden nicht mehr bezahlt. A sei stark dement und nicht in der Lage, sich um seine administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu kümmern. Bisher habe sich dessen 90-jährige Schwester darum gekümmert.

Im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde die Existenz eines Vorsorgeauftrages bekannt. Der Vorsorgeauftrag von A sah die beiden Töchter B und C als gleichberechtigte vorsorgebeauftragte Personen vor. Bereits anlässlich der Erstgespräche zeigten sich völlig unterschiedliche Vorstellungen von B und C in Bezug auf die Betreuung von A. B beispielsweise warf C vor, sich nicht ernsthaft für die Interessen von A einzusetzen und zudem in den letzten Jahren dessen Geld verschwendet zu haben. C wiederum wollte A in eine Pflegeeinrichtung in ihrem Wohnkanton verlegen, womit sich B wiederum überhaupt nicht einverstanden erklärte. Auch in Bezug auf den Verkauf des Wohnhauses von A und über die Form der medizinischen Betreuung von A bestand keinerlei Konsens. Es gab kaum ein Thema, das nicht Anlass für einen Streit zwischen B und C gab. An eine gemeinsame Mandatsführung war nicht zu denken. Weder B noch C wollte, dass die Schwester das Mandat alleine ausübt, weshalb sie sich übereinstimmend für die Errichtung einer Beistandschaft stark machten. Als Mandatsperson wurde mangels innerfamiliärer Alternativen eine Berufsbeistandsperson eingesetzt. Die ursprüngliche Absicht von A, seine Töchter mögen sich dereinst gemeinsam um seine Interessen kümmern, blieb aufgrund deren Verhaltens Wunschdenken. Es war wohl gut, dass A aufgrund seiner Erkrankung von der ganzen Auseinandersetzung nichts mitbekam. Trotzdem dürfte er sich das Ergebnis seinerzeit anders vorgestellt haben. Die besten Werkzeuge (vorliegend Vorsorgeauftrag) helfen nicht, wenn der Handwerker (vorliegend die eingesetzten Personen) nicht damit umgehen kann.

2.2.4 Stationäre Begutachtung

Aus dem familiären Umfeld gingen drei verschiedene Meldungen ein, wonach ein knapp 30-jähriger Mann zunehmend an Wahnvorstellungen leide und er sich in einer Abwärtsspirale befinde. Die Verhaltensauffälligkeiten hätten sich über Monate verstärkt. Der Mann habe bereits seine Arbeitsstelle verloren. Seither lebe er aus seinem Ersparnen, das allerdings demnächst aufgebraucht sei. Er weigere sich, sich beim RAV oder dem Sozialamt anzumelden. Aktuell drohen der Verlust der Mietwohnung und dadurch der Fall in die Obdachlosigkeit. Die Situation sei sehr belastend. Die Geschwister und die Eltern hätten erfolglos versucht, den Mann zu einer ambulanten psychiatrischen Behandlung zu motivieren. Darum müsse die KESB den nötigen Druck aufsetzen, forderten die Familienangehörigen.

Die Voraussetzungen für eine stationäre psychiatrische Behandlung gegen den Willen der betroffenen Person sind zurecht hoch. Verhaltensauffälligkeiten oder ein abnormaler Lebenswandel reichen nicht aus, um eine mutmasslich psychisch erkrankte Person fürsorgerisch unterzubringen. Vorliegend war zwar die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung unbestritten. Für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung waren die nötigen Kriterien dagegen nicht erfüllt, insbesondere fehlte eine medizinische Diagnose, die eine Einweisung hätte begründen können. Die KESB – sie stand in Kontakt mit dem Hausarzt – legte dem Mann darum nahe, sich freiwillig in ärztliche Behandlung zu begeben. Sie organisierte sogar einen Psychiater, der für eine medizinische Untersuchung im ambulanten Rahmen bereit gewesen wäre. Der Mann jedoch lehnte jegliche Angebote und Unterstützungsansätze mit Verweis auf seine einwandfreie geistige Verfassung ausdrücklich und aus vollster Überzeugung ab. Mangels Mitwirkung und aufgrund der augenscheinlichen Notwendigkeit einer vertieften psychiatrischen Untersuchung ordnete die KESB darum eine Begutachtung im stationären Rahmen an, wobei die Zuführung in die Einrichtung unter Zwang erfolgte. In diesem Fall blieben das letztlich forsche behördliche Vorgehen und der unbestritten massive Eingriff in die Freiheit des Mannes ohne Alternative.

2.2.5 Versorgungsnotstand

Die zehnjährige X ist im benachbarten Ausland zur Welt gekommen. Die Eltern sind zusammen mit X sehr oft in verschiedenen Ländern umhergezogen und dabei nirgendwo sesshaft geworden. Dementsprechend hat X auch unzählige Schulwechsel und Schulabbrüche hinter sich. Die vielen Umzüge haben bei X zu einer mangelnden Stabilität und einer fehlenden sozialen Integration geführt. Schon im Ausland sind die Jugend-/Kindesschutzbehörden auf X aufmerksam geworden. Durch den Nomadismus konnten griffige Kindesschutzmassnahmen bis zum Zuzug in die Schweiz nicht angeordnet werden. Bereits wenige Wochen nach der Einreise in die Schweiz befand sich X abermals per fürsorgerischer Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik. Die Eltern gelten als stark eingeschränkt erziehungsfähig. Vater und Mutter leiden an einer psychischen Erkrankung. Ein Elternteil gilt als minderintelligent. Es kam wiederholt zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt.

X ist aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeit weder ordentlich beschulbar, noch ist eine Sonderbeschulung möglich. Der Verbleib in der Klinik war nicht mehr indiziert und auch eine Rückkehr ins äusserst belastete Elternhaus war ausgeschlossen. Eine Platzierung von X war darum unumgänglich. Allerdings gelang es über Monate nicht, einen geeigneten Platz für X zu finden. Schweizweit wurden über 80 Institutionen angefragt. Es drohte der Austritt aus der Klinik ohne passende Anschlusslösung. Lange Zeit war unklar, wo das Kind untergebracht werden kann. Es fehlten jegliche Alternativen. Die Situation war nicht nur für die Eltern, die behandelnden Ärzte

und die fallbearbeitenden Behördenmitglieder schwer aushaltbar, sondern auch – aber vor allem – für das betroffene Kind. Erst nach monatelanger und zeitintensiver Suche klärte sich eine Organisation in der Westschweiz bereit, X bei sich aufzunehmen.

Diese Fallsituation zeigt einmal mehr sehr eindrücklich auf, dass es zunehmend schwierig wird, geeignete stationäre Einrichtungen für die Unterbringung und Behandlung von Jugendlichen zu finden. Vielfach sind geeignete Einrichtungen bereits (über-)belegt oder sie fehlen bei sogenannten «Systemsprengern» gänzlich. Das bestehende Angebot vermag die Nachfragen nicht abzudecken. Darum wären sehr dringend neue Lösungen gefragt. Die Zeit, die für die Suche nach geeigneten Plätzen aufgewendet wird, könnte sinnvoller eingesetzt werden.

3. Betrieb

3.1 Beschwerdeverfahren

Im Streitfall haben die Zivilgerichte zu entscheiden, ob die KESB in einer konkret zu beurteilenden Sachlage ihrer Sichtweise nach richtig oder falsch entschieden hat. Im Kanton St. Gallen können Entscheide der KESB in erster Instanz an die Verwaltungsrekurskommission (VRK) und in zweiter Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden. In letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht.

Im Berichtsjahr wurden 17 der 730 Beschlussfassungen der KESB Sarganserland bei der VRK angefochten. Die VRK ihrerseits hat in dieser Periode 15 Entscheide getroffen⁶. Dabei wurden 8 Beschwerden abgeschrieben, 3 abgewiesen und auf 4 nicht eingetreten. Das Kantonsgericht wiederum hat eine Beschwerde behandelt und diese abgewiesen. Per 31. Dezember 2024 waren 8 Rechtsmittelverfahren bei der VRK und eine beim Kantonsgericht hängig.

Die Entscheide der VRK im Mehrjahresvergleich:

	2024	2023	2022	2021
Abschreibung	8	5	5	1
Nichteintreten	4	1	–	–
Abweisung	3	3	2	4
Teilweise Gutheissung	–	–	–	–
Gutheissung	–	–	2	–
Total	15	9	9	5

⁶ Es wurden dabei auch drei Verfahren aus dem Vorjahr beurteilt.

3.2 Visitation

Das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen als administrative Aufsicht hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St. Gallen im Dreijahresrhythmus zu visitieren. Im jüngsten Visitationsbericht von 20. Februar 2024 stellt die administrative Aufsicht der KESB Sarganserland wie schon in der Vorperiode ein sehr gutes Zeugnis aus. Wörtlich hält das Amt für Soziales im Fazit fest: *«Die KESB Sarganserland ist interdisziplinär sehr gut aufgestellt und die Personalsituation ist stabil. Die Behörde verfügt über ein grosses Know-how und arbeitet professionell und mit grossem Engagement. Die Zusammenarbeit mit der Berufsbeistandschaft und dem vorgelagerten System ist gut etabliert. Insgesamt hinterlässt die KESB Sarganserland einen gut organisierten und geordneten Eindruck.»*

3.3 Digitalisierung

Nach einer zweijährigen Übergangsphase konnte der Übertritt in die digitale Arbeitswelt im Oktober 2024 abgeschlossen werden. Seither werden die Verfahrensakten ausschliesslich in digitaler Form geführt. Rückblickend darf die Umstellung als sehr positiv bewertet werden. Der Aufwand und auch das latente Risiko – das solche Projekte ganz generell in sich bergen – haben sich gelohnt. Die neue Arbeitsform wirkt sich gewinnbringend auf die innerbetrieblichen Abläufe und die Effizienz aus. Zudem hat sich der Aktenzugang für Verfahrensbeteiligte wesentlich vereinfacht. Darüber hinaus wird weniger Büroraum benötigt als früher. Der Erfolg der digitalen Aktenführung erfordert allerdings eine grosse Disziplin aufseiten der Mitarbeitenden. Dazu wurden Standards und verbindliche Regeln definiert, die bisher sehr vorbildlich umgesetzt werden.

3.4 Unterhaltswesen

Aufgrund der Teilrevision der Zivilprozessordnung fällt das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten über den Unterhalt von Kindern weg. Daher führt die KESB Sarganserland seit 1. Januar 2025 keine Einigungsverfahren und in der Folge auch keine Beratungen mehr durch. Stattdessen konzentriert sich die Behörde auf die Genehmigung fixfertig ausgearbeiteter Unterhaltsverträge.

Einigungswillige und nicht miteinander verheiratete Eltern, die gemeinsam einen Unterhaltsvertrag ausarbeiten lassen möchten, werden seit Anfang Jahr an Beratungsstellen verwiesen. Dazu stehen Angebote sowohl privater Anbieter als auch gemeinnütziger Organisationen (z.B. die Sozialen Dienste Sarganserland) zur Verfügung. Als einigungswillig gelten Eltern, die den gemeinsamen Wunsch äussern, einen Unterhaltsvertrag ausarbeiten zu lassen und die dazu von sich aus die nötigen Unterlagen beschaffen und zur Berechnung vorlegen. Sobald der ernsthafte Einigungswille oder die Mitwirkungsbereitschaft auch nur bei einem Elternteil fehlt, sind einvernehmliche Lösungen kaum möglich und der betroffene Elternteil hat in der Folge Klage beim Zivilgericht zu erheben.

3.5 Personelles

Marion Lenherr und Natalie Windler haben die Organisation im vergangenen Jahr verlassen, um sich einer neuen beruflichen Herausforderung zu stellen. Es konnten zeitnah zwei gute Nachfolgelösungen getroffen werden: Als neues Behördenmitglied ist auf Anfang April 2024 lic. iur. HSG Christoph Sigrist eingetreten und seit Anfang Dezember 2024 arbeitet MLaw Karin Ritter im Job-sharing als juristische Mitarbeiterin beim Fachdienst.

Trotz der beiden Wechsel ist die Personalsituation bei der KESB Sarganserland unverändert stabil. Die 13 Mitarbeitenden (10 Frauen, 3 Männer) decken einen Stellenetat von derzeit 940 Stellenprozenten ab. Die grosse Mehrheit der Mitarbeitenden arbeitet seit 5 und mehr Jahren bei der KESB Sarganserland.

4. Dank

Allen voran danke ich den Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland. Tagtäglich leisten sie hervorragende Arbeit in einem gesellschaftlich wahrlich schwierigen Umfeld. Ungeachtet aller Druckstellen, zum Teil diametral entgegengesetzter Erwartungen aufseiten von Verfahrensbeteiligten und hoher Zielvorgaben setzen sie sich mit grossem Engagement für Personen ein, die auf staatlichen Schutz angewiesen sind. Dieser Einsatz verdient Dank und Anerkennung.

Ein weiterer Dank geht an den Verwaltungsrat der Sozialen Dienste Sarganserland, der mit seiner vorausschauenden Planung und seinem Vertrauen, das er unserer Institution entgegenbringt, sehr massgeblich zum guten Gelingen beiträgt. Speziell hervorzuheben gilt es dabei Jörg Tanner, der per Ende 2024 als Verwaltungsrat zurückgetreten ist. Jörg Tanner hat als Verwaltungsratspräsident über viele Jahre für den nötigen politischen Rückhalt und damit gute Rahmenbedingungen gesorgt. Ein herzliches Dankeschön verdienen aber auch viele andere Personen und Institutionen, die eng und erfolgreich mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland zusammenarbeiten.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland

Martin Hutter, Präsident